

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 170-21/2025-02 SG 42 We

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Biogasanlage: BGG Insingen GmbH & Co. KG, Hauptstraße 18, 91610 Insingen

Standort: Flur-Nrn. 3133/0 und 3133/1, Gemarkung Insingen;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Nachrüstung von Doppelmembran-Tragluftfoliendächer auf GRL 1 und 2, Erhöhung der Biogasspeicherkapazität und Einsatzstoffmenge, Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage und eines Separators)

Die BGG Insingen GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage in der Gemarkung Insingen, Flur-Nrn. 3133/0 und 3133/1 beantragt.

Antragsgegenstand:

Errichtung und Betrieb:

- Doppelmembran-Tragluftfoliendächer auf den Gärrestlagern 1 und 2
- Separator
- Gasaufbereitungsanlage
- Paddelrührwerke im Fermenter und Nachgärer

Erhöhung:

- Einsatzstoffmengen auf 24.939 t/a bzw. 68,33 t/d
- Biogasspeicherkapazität auf 26.708 m³ bzw. 34.721 kg
- Biogasproduktion auf ca. 3,9 Mio. Nm³/a

Nach Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 13.06.2025

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht